

Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung Vom 27. Juli 2021

A. Allgemeines

In regelmäßigen Abständen prüft der Ordnungsgeber auch vor dem Hintergrund der grundrechtsintensiven Infektionsschutzmaßnahmen die Notwendigkeit sowie die Rechtmäßigkeit der Corona-Verordnungen. Im Hinblick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen können in der Folge Änderungen oder Anpassungen der geltenden Verordnung erforderlich werden.

In Thüringen befinden sich die Infektionszahlen seit Wochen auf einem niedrigen Niveau. Diese bewegten sich bei 5,8 pro sieben Tage/100 000 Einwohner. Im Vergleich hierzu liegt der Bundesdurchschnitt zurzeit bei 14,5 (Stand 27. Juli 2021).

Unter Beachtung des Infektionsschutzes einerseits und der grundrechtlichen Bedeutung der Regelungen der Verordnung andererseits sind im Ergebnis die derzeitigen Maßnahmen verhältnismäßig und bedürfen insofern keiner umfangreichen inhaltlichen Änderung.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu 1:

Die Streichung von § 10 Abs. 4 Satz 2 stellt eine Folgeänderung der Änderung in § 24 Abs. 2 dar.

Zu 2:

Die Änderung erfolgte im Hinblick auf den neugefassten § 18 Abs. 5 bzw. den Wegfall von Abs. 6. Durch den Wegfall der Regelung im früheren Satz 1 Halbsatz 2 erstreckt sich nunmehr die Ausnahme von Geimpften und Genesenen nach Satz 1 Halbsatz 1 auch auf die Regelung in § 18 Abs. 5. Die Änderung ist angezeigt, da von einer tagesaktuell mit Antigenschnelltest negativ getesteten Person aufgrund der eingeschränkten Sensitivität der Tests immer noch eine deutlich größere Ansteckungsgefahr ausgeht als von Geimpften und Genesenen. Mit der Streichung der Ausnahme in § 11 wird dieser Wertungswiderspruch beseitigt und eine konsequente Anpassung an die in den meisten Bundesländern bereits bestehende Verordnungslage für vulnerable Personengruppen vorgenommen. Zugleich wird damit verdeutlicht, dass die primäre Schutzmaßnahme die COVID 19 Impfung darstellt und die Tests nur eine ergänzende Funktion haben.

Zu 3:

§ 13 Nr. 2 wurde dahingehend konkretisiert, dass eine lediglich für solche Bereiche notwendig ist, die in besonderem Maße infektionsgefährliche Aerosole produzieren. Dies ist nach wie vor beim Chorgesang der Fall, bei Orchesterproben jedoch nur sofern Holz- oder Blechblasinstrumente zum Einsatz kommen. Die Vorschrift findet insoweit konsequenterweise bereits dann Anwendung, wenn bereits ein Blasinstrument zum Einsatz kommt.

Zu 4:**Zu a):**

Die bisherige Regelung des § 18 Abs. 6 (Personen, die Einrichtungen und Angebote nach Absatz 3 Satz 1 planbar aus beruflichen Gründen betreten) wurde nunmehr in Absatz 4 Satz 1 mit aufgenommen. Darunter fallen beispielsweise Anbieter von Servicedienstleistungen sowie medizinischen oder körpernahen Dienstleistungen. Für Besucher und diese genannte Personengruppe bestehen folgende Zutrittsmöglichkeiten:

Zum einen ist keinerlei Test erforderlich soweit es sich um geimpfte und Genesene handelt (§§ 11, 2 Abs. 2 Nr. 10 bis 12). Ausreichend ist ferner ein Antigenschnelltest mit negativem Testergebnis im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 5. Insoweit ist nach Satz 3 die Vorlage einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 8 möglich. Nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 ist ferner auch ein PCR Test (§ 2 Abs. 2 Nr. 5), der nicht älter als 48 Stunden ist, ausreichend. Gleiches gilt nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 für einen Selbsttest nach § 10 Abs. 1, bei dem dieser durch die testende Person selbst ausgeführt wird, jedoch unter Beobachtung eines Mitarbeiters oder beauftragten Person der Einrichtung. Hierdurch soll etwaiger Missbrauch ausgeschlossen werden um nachteilige Folgen für die vulnerablen Gruppen von Heimbewohnern bzw. sonstigen Pflegebedürftigen auszuschließen. Die Einrichtungen sind nunmehr verpflichtet, nach Satz 4 Halbsatz 1 Antigenschnellteste oder Selbsttests nach Satz 2 Nr. 2 vorzuhalten. Sie haben somit ein Wahlrecht hinsichtlich der angebotenen Testmöglichkeiten. Nach Halbsatz 2 sind sie verpflichtet, auf Verlangen des Besuchers diesem eine Testmöglichkeit anzubieten; der Besucher hat allerdings seinerseits keinen Anspruch auf ein bestimmtes Testangebot, sondern nur auf von der jeweiligen Einrichtung vorgehaltene und angebotene Tests. In Wegfall sind nunmehr auch die im früheren Absatz 4 noch vorgesehenen inzidenzgesteuerten Regelungen.

Die bisherige Regelung in § 18 Abs. 4 Satz 5, wonach bei einer Sieben-Tage-Inzidenz, die den Schwellenwert von 35 im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nicht überschreitet, die Testverpflichtung für nicht geimpfte oder genesene Besucher entfällt, wenn die zu besuchende Person dem Personenkreis des § 11 angehört, entfällt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die nicht getesteten Besucher auch andere Kontakte zu weiteren nicht geimpften oder genesenen Personen in der Einrichtung haben. Mit der Streichung wird ein konsequenter einheitlicher Schutzstandard für den Zutritt nach dem Prinzip - Geimpfte, Genesene oder Getestete (3 G) - eingeführt.

Der neugefasste Absatz 5 richtet sich an Beschäftigte und in der Einrichtung eingesetzte ehrenamtlich Tätige und Freiwilligendienstleistende. Der Begriff der Beschäftigten ist zudem weit zu verstehen, es fallen z.B. auch Arbeitnehmerüberlassungen, Praktikanten oder zur Unterstützung in der Einrichtung eingesetzte Bundeswehrsoldaten darunter. Diese sind wie bisher grundsätzlich verpflichtet, sich einmal pro Woche, in der sie zum Dienst eingeteilt sind testen zu lassen bzw. einen Selbsttest unter Aufsicht nach § 10 Abs.1 vorzunehmen. Diese Pflicht entfällt durch die Änderung von § 11 Satz 1 für Genesene oder Geimpfte im Sinne dieser Verordnung. Nach Satz 2 gilt dies auch für ambulante Pflegedienste sowie Leistungserbringer nach der Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag.

Zu b):

Die bisherige Personengruppe des Absatzes 6 wurde in Absatz 4 Satz 1 integriert.

Zu c):

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu 5:

§ 24 wird neu strukturiert.

Zu a):

Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung an die bestehenden Regelungen der Verordnung. Das Erfordernis bei Überschreiten einer Inzidenz von über 35 im Freizeitsport und organisierten Sport bei Aktivitäten innerhalb geschlossener Räume ein negatives Testergebnis vorzulegen, wird gestrichen. Die Streichung erfolgt aufgrund der Tatsache, dass in anderen vergleichbaren Lebensbereichen eine derartige landesseitige Verpflichtung nicht mehr besteht. Es erfolgt somit eine Angleichung an die bestehenden Regelungen außerhalb des Freizeitsports und organisierten Sports. Hiervon unberührt bleibt die Befugnis der nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zuständigen Gesundheitsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte, derartige Maßnahmen zu ergreifen.

Satz 1 regelt, dass der Trainingsbetrieb von Schülern in Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes, der Trainings- und Wettkampfbetrieb von Berufssportlern, Profisportvereinen, Kaderathleten der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht olympischen Sportarten sowie Kaderathleten des Bundes und des Landes von Special Olympics Deutschland und der Trainingsbetrieb von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres weiterhin erlaubt sind, auch wenn die nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zuständigen Gesundheitsbehörden bei Überschreiten einer Inzidenz von 35 (siehe § 25 Abs. 2) bzw. 50 (siehe § 25 Abs. 3 Nr. 1) infektionsschutzrechtliche Maßnahmen treffen. Die Einschränkung der o. g. bestimmten Bereiche durch die Landkreise und kreisfreien Städte soll mit dieser Regelung verhindert werden. Es handelt sich um eine Regelung, die entgegen § 25 Abs. 1 keine weitergehenden abweichenden Anordnungen seitens der Gesundheitsämter zulässt.

Satz 2 (früher Absatz 3 Satz 2) wird zur Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit sprachlich angepasst, bleibt im Übrigen jedoch unverändert.

Zu b):

Die Änderung stellt eine Folgeänderung aufgrund des neugefassten Absatzes 2 dar.

Zu c):

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3. Aufgrund der Neustrukturierung ist eine Anpassung der Verweisung erforderlich.

Zu 6:

Der Eindämmungserlass des Thüringer Gesundheitsministeriums sieht in Ziffer IV. 2. die Herstellung des Einvernehmens mit dem Thüringer Bildungsministeriums in bestimmten Fällen und in Ziffer IV.3. das Benehmen des TMBJS in den übrigen Fällen vor. Die Regelung zur Benehmensherstellung in Satz 2 ist daher zu streichen.

Zu 7:

In § 32 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung wird die Geltungsdauer dieser Verordnung verlängert.

Nach erneuter Überprüfung und Abwägung der widerstreitenden Belange des Lebens- und Gesundheitsschutzes, sowie unter Berücksichtigung des aktuellen weiterhin auf niedrigen Niveau befindlichen Infektionsgeschehens in Thüringen erscheint es infektionsschutzrechtlich

geboten und verhältnismäßig, die Geltung der Regelungen der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung über den 29. Juli 2021 hinaus bis zum 25. August 2021 zu verlängern.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung am 28. Juli 2021.